

Holger Sprenger

Von: Marciniak, Friedhelm, Dr
Gesendet: Donnerstag, 19. Dezember 2002 14:30
An: Sprenger, Holger
Betreff: WG: Angelegenheit H. Sprenger

Hallo Herr Sprenger,

nachstehend die Stellungnahme der Wolfsburger Fachabteilung in Ihrer Angelegenheit.

In dem Telefonat mit Herrn Wessling wurde auch die Einschätzung der Fachabteilung deutlich, daß das Arbeitnehmererfindungsgesetz sich bei dem Sachverhalt, den Ihre mail vom 4.9.2002 schildert, kaum anwenden läßt.

Ich bitte Sie, sich mit mir in Verbindung zu setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

Sollten wir uns in diesem Jahr nicht mehr sehen oder hören wünsche ich Ihnen einen guten Rutsch!

FM

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Wessling, Andreas
Gesendet am: Donnerstag, 19. Dezember 2002 09:27
An: Marciniak, Friedhelm, Dr
Cc: Ahrens, Thomas; Klenner, Gerhard
Betreff: AW: Angelegenheit H. Sprenger

Hallo Herr Dr. Marciniak,

wie gerade schon telefonisch erläutert.

Zur Meldung § 5

Laut § 5 (1) Arbeitnehmererfindergesetz besteht die Meldepflicht des Arbeitnehmers darin, daß dieser Erfindungen **unverzüglich** dem Arbeitgeber gesondert **schriftlich** meldet und hierbei kenntlich macht, daß es sich um die Meldung einer Erfindung handelt.

Ferner § 5 (2) "In der Meldung hat der Arbeitnehmer die technische Aufgabe, ihre Lösung und das Zustandekommen der Dienstleistung zu beschreiben. Vorhandene Aufzeichnungen sollen beigelegt werden, soweit sie zum Verständnis der Erfindung erforderlich sind."

Eine solche Meldung liegt uns nicht vor.

Zur Inanspruchnahme § 6

Die Inanspruchnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitnehmer binnen 4 Monate nach Eingang der Erfindungsmeldung. Da keine Erfindungsmeldung vorlag, konnte auch keine Inanspruchnahme erfolgen **und ist von uns aus auch nicht erfolgt.**

Zur Vergütung § 9

§ 9 Vergütung bei unbeschränkter Inanspruchnahme

(1) Der Arbeitnehmer hat gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf angemessene Vergütung, sobald der Arbeitgeber die Dienstleistung unbeschränkt in Anspruch genommen hat.

(2) Für die Bemessung der Vergütung sind insbesondere die **wirtschaftliche Verwertbarkeit der Dienstleistung**, die Aufgaben und die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb sowie der Anteil des Betriebes an dem Zustandekommen der Dienstleistung maßgebend.

Wirtschaftliche Verwertbarkeit der Dienstleistung heißt, sie muß auch benutzt werden und/oder ein Vorratsschutzrecht sein.

§ 11

Vergütungsrichtlinien

"Der Bundesminister für Arbeit erläßt nach Anhörung der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (§ 10a des Tarifvertragsgesetzes) Richtlinien <rlarberf.html> über die Bemessung der Vergütung."

Nach diesen Richtlinien ist es so, daß **benutzte patentfähige Erfindungen z.B. nach Lizenzanalogie** vergütet werden können. Der Arbeitgeber hat das Wahlrecht und bei Volkswagen wird nach Lizenzanalogie vergütet.

D.h., derzeit sehe ich keine Möglichkeit, daß wir den Fall nach Arbeitnehmererfindergesetz behandeln können,

da die obigen Bedingungen nicht vorliegen.

*Ich wünsche Ihnen bei dieser Gelegenheit
frohe Feiertrug und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2003.*

Mit freundlichen Grüßen

A. Weßling

Volkswagen AG; EZP (Patente, Marken, Lizenzen); Kst.1770; 38436 Wolfsburg; IVM Gebäude (2.OG, R211)
Telefon: 0 53 61/ 9-37 270; eFax: 0 53 61/ 9-57-37 270; Fax: 0 53 61/ 9-39 607
<<mailto:andreas.wessling@volkswagen.de>>; Recherche: <<http://vips.wob.vw.de>>; Erfindungsmeldung:
<<http://kdos01.wob.vw.de/dot/97/FE471.dot>>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Marciniak, Friedhelm, Dr
Gesendet: Donnerstag, 19. Dezember 2002 07:55
An: Wessling, Andreas
Cc: Ahrens, Thomas; Klenner, Gerhard
Betreff: WG: Angelegenheit H. Sprenger

Hallo Herr Wessling,

leider haben Sie sich bis heute nicht zu der "Angelegenheit Sprenger" gemeldet. Da Herr Sprenger mit Klage droht und die Herren Adelt und Prof. Dr. Weissner von ihm direkt angesprochen wurden, möchte ich Sie bitten, dies umgehend nachzuholen. Telefonisch erreichen Sie mich am besten unter bik-handly 94551.

Dr. Marciniak

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Marciniak, Friedhelm, Dr
Gesendet am: Dienstag, 10. Dezember 2002 09:51
An: Wessling, Andreas
Betreff: Angelegenheit H. Sprenger

Hallo Herr Wessling,

Herr Klenner hat die Angelegenheit an Sie weitergeleitet. Bitte rufen Sie mich deswegen zurück (614-2970 oder 94551)

FM